

Gebührentarif

gültig ab 02.01.2009 (gemäß § 6 SächsAGPStG und § 3 SächsPStVO)

Eheschließung

1. Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)
 - a) bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG) 40 €
 - b) bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) 40 €
 - c) wenn in den Fällen der Buchstaben a und b bei einem Eheschließenden ausländisches Recht zu beachten ist 70 €
 - d) wenn in den Fällen der Buchstaben a und b bei beiden Eheschließenden ausländisches Recht zu beachten ist 90 €
2. Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes [Personenstandsverordnung - PStV] vom 22. November 2008 [BGBl. I S. 2263], in der jeweils geltenden Fassung) 20 €
3. Durchführung der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (§ 11 PStG) 20 €
4. Durchführung der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG 70 €
5. Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer (§ 1309 BGB) 40 €
6. Für die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs.1 PStG)
 - a) wenn bei Eheschließung beide Partner deutsche Staatsangehörige waren 60 €
 - b) wenn bei Eheschließung ein Partner ausländischer Staatsangehöriger war 90 €
 - c) wenn bei Eheschließung beide Partner ausländische Staatsangehörige waren 110 €
7. Für die Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 2 PStG)
 - a) wenn bei Eheschließung beide Partner die gleiche Staatsangehörigkeit besaßen 90 €
 - b) wenn bei Eheschließung die Partner unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besaßen 110 €
8. Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen 10 €

Begründung einer Lebenspartnerschaft

9. Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 PStG)
 - a) bei Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft 40 €
bis 70 €
 - b) wenn bei der Anmeldung bei einem Partner ausländisches Recht zu beachten ist 70 €
bis 100 €
 - c) wenn bei der Anmeldung bei beiden Partnern ausländisches Recht zu beachten ist 90 €
bis 120 €

- | | |
|--|--------------------|
| 10. Erneute Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV) | 20 €
bis 50 € |
| 11. Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt | 20 € |
| 12. Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG | 70 € |
| 13. Für die Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG) | |
| a) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft beide Partner deutsche Staatsangehörige waren | 60 €
bis 80 € |
| b) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft ein Partner ausländischer Staatsangehöriger war | 90 €
bis 110 € |
| c) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft beide Partner ausländische Staatsangehörige waren | 110 €
bis 130 € |

Geburt/Sterbefall im Ausland

- | | |
|--|------|
| 14. Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 PStG) | 60 € |
|--|------|

Namensrechtliche Erklärungen

- | | |
|--|------|
| 15. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften (§§ 41, 42, 45 PStG) soweit nicht gebührenfrei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 | 25 € |
| 16. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung soweit nicht gebührenfrei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 | 10 € |
| 17. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung | 10 € |

Sonstige Amtshandlungen

- | | |
|--|---------|
| 18. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) | 20 € |
| 19. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus | |
| a) dem Eheregister, | |
| b) dem Lebenspartnerschaftsregister, | |
| c) dem Geburtenregister, | |
| d) dem Sterberegister, | |
| e) den Standesregistern, | |
| f) einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch, | |
| g) einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 angelegten und als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch | je 10 € |
| 20. Erteilung einer Personenstandsurkunde | 10 € |
| 21. Jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 5 € |
| 22. Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das registerführende Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG) | 8 € |
| 23. Übermittlung der Daten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG) | 8 € |
| 24. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht (§ 62 PStG) | |

- | | |
|---|--|
| a) in ein Personenstandsregister | 7 € |
| b) in die Sammelakte | 10 € |
| 25. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können (§ 62 PStG) | 10 €
je angefangene
halbe Stunde,
höchstens 100 € |
| 26. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV) | 10 € |
| 27. Berichtigung eines Registereintrags (§§ 47, 48 PStG), wenn sie aufgrund vorsätzlicher falscher Angaben des Antragstellers oder Erklärenden erforderlich ist | 10 €
je angefangene
halbe Stunde,
höchstens 50 € |